



## Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0016/2018

Vorlage: <b>AW/0025/2018</b>		Datum: 07.03.2018					
<b>Bürgermeisterin</b>							
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.00.00 Al-Jh					
<b>Betreff:</b>							
<b>Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Bußgelder für verbotswidriges Grillen auf öffentlichen Plätzen</b>							
Gremienweg:							
15.03.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
	öffentlich						

**Antwort:**

Frage1: *Wie viele Bußgelder (Summe und Anzahl) wurden in 2016 und 2017 für verbotswidriges Grillen auf öffentlichen Flächen erhoben?*

Antwort:

2016: In 20 Fällen wurden Verwarnungen ausgesprochen, die zum Teil ein Verwarnungsgeld in Höhe von bis zu 25,00 € nach sich zogen. Die Summe der angebotenen Verwarnungsgelder beträgt 225,00 €.

2017:

In 22 Fällen wurden Verwarnungen ausgesprochen, die zum Teil ein Verwarnungsgeld in Höhe von bis zu 55,00 € nach sich zogen. Die Summe der angebotenen Verwarnungsgelder beläuft sich auf insgesamt 520,00 €.

Frage 2: *An welchen Orten hat eine entsprechende Überprüfung stattgefunden?*

Antwort:

2016	Horchheimer Höhe	1x
	Südliche Vorstadt	2x
	Oberwerth	6x
	Rauental	1x
	Güls	1x
	Metternich	1x
	Neuendorf	6x
	Lützel	2x
2017	Ehrenbreitstein	1x
	Innenstadt	2x
	Oberwerth	9x
	Karthause	6x
	Güls	3x
	Neuendorf	1x